OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303852/23/BZ

Datum:
Linz, 27. Mai 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. September 2024, GZ: BHVB/922170057978/22, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) den

B E S C H L U S S

I. Das angefochtene Straferkenntnis wird wegen Eintritt der Strafbarkeitsverjährung aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6.9.2024, GZ: BHVB/922170057978/22, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 1.500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit dieser eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Tagen und 15 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 150 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf und Haftungsausspruch zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 11.12.2021-27.05.2022
Ort: C-Straße

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma D__ in C-Straße zu verantworten, dass die genannte Firma als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, von 11.12.2021 bis 27. 05. 2022 beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der zuständigen Krankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und die Meldung wurde über den gesamten Beschäftigungszeitraum auch nicht erstattet.
Name: E__, geb. tt.mm.jjjj, StA Serbien
Arbeitsantritt: 11.12.2021, tägliche Arbeitszeit ca. 20 Stunden
Beschäftigungsort: F-Straße
Beschäftigungsdauer: 11. 12. 2021 – 27. 05. 2022“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 7.10.2024, mit der die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Aussprache einer Verwarnung oder die Verhängung einer im Vergleich zum Straferkenntnis milderen Strafe beantragt werden.

I.3. Mit Schreiben vom 16.10.2024 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.12.2024.

I.5. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7.3.2025, GZ: LVwG-303852/7/BMa/TK, wurde der Beschwerde mit der Maßgabe keine Folge gegeben, dass das zitierte ASVG jeweils um die Fundstelle „BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 60/2022" präzisiert und die Wortgruppe „als Verantwortliche/r" durch die Wortgruppe „als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher" ersetzt wird. Im Übrigen wurde das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

I.6. Gegen dieses Erkenntnis erhob der Bf Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Diese langte am 24.4.4025 beim Verfassungsgerichtshof ein.

I.7. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 5.6.2025, E 1150/2025-6, wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.
Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 27.6.2026 zugestellt.

I.8. Weiters hat der Bf gegen das Erkenntnis (außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Die Revision langte am 19.8.2025 beim Verwaltungsgerichtshof ein.

I.9. Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 28.1.2026, Ra 2025/08/0087-7, wurde das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.
Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 17.2.2026 zugestellt.

I.10. Mit Beschluss des Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschusses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 20.5.2026, GZ: LVwGI-2025-421817/13/Fi/WIS, wurde unter anderem das gegenständliche Verfahren der Richterin Mag. Bergmayr-Mann wegen Verhinderung gemäß § 10 Abs. 4 Oö. LVwGG abgenommen und aufgrund der geltenden Geschäftsverteilung der nunmehr entscheidenden Einzelrichterin zugewiesen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter I.1. bis I.9. dargestellten Sachverhalt aus.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 31 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Gemäß § 31 Abs. 2 VStG erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt. In die Verjährungsfrist werden die Zeiten eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union nicht eingerechnet (Z 4 leg. cit.).

Hinsichtlich des Beginns und des Endes der Fristenhemmung nach § 31 Abs. 2 Z 4 VStG sind einerseits der Zeitpunkt des Einlangens der Revision beim Verwaltungsgerichtshof und andererseits der Zeitpunkt der Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses an die belangte Behörde und nicht an die revisionswerbende Partei maßgebend (VwGH 13.11.2018, Ra 2018/17/0172, mwH).

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

III.2. Im vorliegenden Fall beginnt die Frist am 27.5.2022 (Ende des der Bestrafung zu Grunde gelegten Tatzeitraumes) zu laufen.

Die dreijährige Frist für die Verjährung der Strafbarkeit wäre somit gemäß § 31 Abs. 2 VStG am 27.7.2025 abgelaufen.

Nach den Feststellungen langte die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht vom 7.3.2025 am 24.4.2025 beim Verfassungsgerichtshof ein und wurde der Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 5.6.2025 dem Landesverwaltungsgericht am 27.6.2025 zugestellt.

Weiters ergibt sich daraus, dass die Revision des Bf am 19.8.2025 beim Verwaltungsgerichtshof und das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.1.2026 beim Landesverwaltungsgericht am 17.2.2026 eingelangt ist.
Im Sinne des § 31 Abs. 2 Z 4 VStG war die Verjährungsfrist daher von 24.4.2025 bis 27.6.2025, also für die Dauer von 2 Monaten und 3 Tagen, und von 19.8.2025 bis 17.2.2026, für die Dauer von 6 Monaten und 29 Tagen, unterbrochen.

Ohne diese Unterbrechungen wäre die Strafbarkeit am 27.5.2025 erloschen. Durch die im § 31 Abs. 2 Z 4 VStG geregelte Hemmung der Verjährungsfrist ist zur Berechnung des tatsächlichen Endes der Verjährungsfrist die Zeit der Unterbrechungen der in § 31 Abs. 2 VStG geregelten Fristen zuzurechnen. Unter Berücksichtigung der Fristenhemmung erlosch die Strafbarkeit der vorgeworfenen Tat daher am 28.2.2026.

Im Hinblick auf die eingetretene Strafbarkeitsverjährung bedarf es keiner weiteren Erörterungen. Das angefochtene Straferkenntnis war aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen, weil nunmehr mit der Strafbarkeitsverjährung ein Umstand vorliegt, der die Strafbarkeit aufhebt (§ 45 Abs. 1 Z 2 VStG). Bei diesem Ergebnis hat der Bf keine Kostenbeiträge zu leisten.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Ebenso steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner